

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. September

1972

### Inhalt:

	Seite
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)	91
Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften	97
Eingruppierung der Mitarbeiter im Erziehungsdienst (Kinderpflegerinnen im Anerkennungsjahr)	99

### Bekanntmachungen

OKR. 31. 7. 1972  
Az. 25/0-11965

#### Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 19. 1. 1972, wodurch die Grundvergütungen und der Ortszuschlag der Angestellten des Landes Baden-Württemberg ab 1. 1. 1972 um etwa 4 v. H. und um einen Sockelbetrag von 30 DM erhöht wurden, findet gemäß § 11 der Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 2. 10. 1967, VBl. S. 45, auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) der Evang. Landeskirche in Baden sinngemäß Anwendung.

Außerdem sind die Ortszuschlagssätze der Ortsklasse A gemäß Artikel I § 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. 3. 1971, BGBl. I S. 208, ab 1. 1. 1972 um die Hälfte des Unterschieds zu den Sätzen der Ortsklasse S erhöht worden.

Ferner sind durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. 12. 1971, Ges.Bl. S. 494, die Ortszuschlagsbestimmungen für Ledige unter 40 Jahren mit Kinderzuschlagsberechtigung ab 1. 1. 1971 geändert worden. Das letztgenannte Gesetz hat auch Auswirkungen auf die Gewährung von Zulagen an Angestellte; siehe Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 10 und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 27. 1. 1972 A.Z.: III E 34 — 132/I/HP dazu sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABL.) 1972 Nr. 10 S. 301 ff. veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 1,30 DM auf das Postscheckkonto

Nr. 9666 beim Postscheckamt Stuttgart. Die hiernach seit 1. 1. 1971 (Bekanntmachung OKR vom 22. 4. 1971 VBl. S. 64) eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben.

#### I.

- Die Grundvergütungen werden mit Wirkung ab **1. Januar 1972** erhöht.
- A. Für Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, sind festgelegt
1. die Grundvergütungen der Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der **Tabelle 1**,
  2. die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, in der **Tabelle 2**,
  3. Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der **Tabelle 3**.
- B. Die Grundvergütungen und die Bereitschaftsdienstvergütungen (gelten auch für Ärzte) der Angestellten im Pflegedienst, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, sind in den **Tabellen 4 und 5** festgelegt.
- C. Die Überstundenvergütungen (Vergütungen für echte Überstunden, nicht Stundenvergütungen für Hilfskräfte) sind in der **Tabelle 6** festgelegt.

#### II.

#### Überleitung am 1. Januar 1972

Für Angestellte, die am 31. 12. 1971 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. 1. 1972 fortbestanden hat, gilt folgendes:

### A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. Die Angestellten, die das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen II b und höher das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1972 die ihrem Vergütungs-Lebensalter entsprechende Grundvergütung nach der T a b e l l e 1.
2. Für Angestellte der Vergütungsgruppe V c, VI a oder VI b, deren Grundvergütung auf Grund des Tarifvertrags vom 23. 7. 1958, GABl. S. 310, den jeweiligen Höchstbetrag um bis zu 38 DM in Vergütungsgruppe V c und um bis zu 30 DM in den Vergütungsgruppen VI a und VI b überschritten hat, und für Angestellte der Vergütungsgruppen X, IX b und VII, deren Grundvergütung auf Grund des Tarifvertrags vom 16. 3. 1960, GABl. S. 243, den jeweiligen Höchstbetrag um 2 DM überschritten hat, werden die Endgrundvergütungen nach der Tabelle 1 um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.
3. Die Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1972 die ihrem Lebensalter entsprechende Grundvergütung nach der T a b e l l e 2.
4. Die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1972 die ihrem Lebensalter entsprechende Gesamtvergütung nach der T a b e l l e 3.

### B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten (Krankenpflegepersonal der Vergütungsgruppen Kr) erhalten ab 1. 1. 1972 die sich aus der T a b e l l e 4 ergebenden Grundvergütungen der für sie maßgebenden Stufe. Angestellte, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe (vgl. Abschnitt I Nr. 1 Abs. 5 des Rundschreibens des Finanzministeriums zum 24. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 27. 10. 1970, GABl. S. 778; Hinweis in der Bekanntmachung OKR vom 21. 4. 1971, VBl. S. 62).

### III.

#### Stundenvergütungen für Hilfskräfte

Die zu weniger als der Hälfte der normalen Arbeitszeit beschäftigten Hilfskräfte erhalten ab 1. 1. 1972 folgende Stundenvergütungssätze:

in Vergütungsgruppe	DM
IX b	5,80
VIII	6,30
VII	6,70
VI b	7,20
V c	7,70
V b	8,15
IV b	8,50
IV a	9,10

Die Gültigkeit der tariflichen Sätze für echte Überstunden (Tabelle 6) bleibt unberührt.

### IV.

#### Sozialversicherung

Da der Tarifvertrag erst unter dem 19. 1. 1972 abgeschlossen ist, gilt die Erhöhung der Vergütung als rückwirkende Erhöhung des Entgelts im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Die erhöhten Bezüge sind deshalb bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung vom Monat Februar ab zu berücksichtigen. Die Nachzahlung für den Monat Januar 1972 ist bei der Beitragsberechnung dem Entgelt des Monats hinzuzurechnen, in dem die erhöhten Bezüge erstmals gezahlt werden.

Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist die Erhöhung erstmals auf den Feststellungszeitpunkt 1. 2. 1971 zu berücksichtigen. Angestellte, die im Kalenderjahr 1971 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 17 100 DM (monatlich 1 425 DM) versicherungsfrei waren oder die die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Laufe des Jahres 1971 überschritten haben und deren Jahresarbeitsverdienst zum Feststellungszeitpunkt 1. 1. 1972 nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 9 die für 1972 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze von 18 900 DM (monatlich 1 575 DM) nicht überschritten hatte, sind bzw. bleiben deshalb vom 1. 1. 1972 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt auf Grund der durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 10 eintretenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden in diesem Falle gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1972 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern der Jahresarbeitsverdienst zum Feststellungszeitpunkt 1. 1. 1973 höher ist als die ab 1. 1. 1973 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze.

### V.

#### Vergütungstabellen

(Seite 93 ff.)

Tabelle 1  
**Grundvergütungen für Angestellte nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
 (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I a		1874,08	1959,74	2045,40	2131,06	2216,72	2302,38	2388,04	2473,70	2559,36	2645,02	2730,68	2816,34	2898,48	
I b		1666,08	1748,43	1830,78	1913,13	1995,48	2077,83	2160,18	2242,53	2324,88	2407,23	2489,58	2571,93	2654,08	
II a		1476,80	1552,44	1628,08	1703,72	1779,36	1855,—	1930,64	2006,28	2081,92	2157,56	2233,20	2308,80		
II b		1376,96	1445,91	1514,86	1583,81	1652,76	1721,71	1790,66	1859,61	1928,56	1997,51	2066,46	2096,64		
III	1312,48	1376,96	1441,44	1505,92	1570,40	1634,88	1699,36	1763,84	1828,32	1892,80	1957,28	2021,76	2083,12		
IV a	1189,76	1248,76	1307,76	1366,76	1425,76	1484,76	1543,76	1602,76	1661,76	1720,76	1779,76	1838,76	1896,96		
IV b	1087,84	1134,64	1181,44	1228,24	1275,04	1321,84	1368,64	1415,44	1462,24	1509,04	1555,84	1602,64	1608,88		
V a	952,64	993,79	1034,94	1076,09	1117,24	1158,39	1199,54	1240,69	1281,84	1322,99	1364,14	1405,29	1443,52		
V b	952,64	993,79	1034,94	1076,09	1117,24	1158,39	1199,54	1240,69	1281,84	1322,99	1364,14	1405,29	1408,16		
V c	888,18	927,12	966,06	1005,—	1043,94	1082,88	1121,82	1160,76	1199,70	1238,64	1277,12				
VI a	832,—	862,09	892,18	922,27	952,36	982,45	1012,54	1042,63	1072,72	1102,81	1132,90	1162,99	1193,08	1223,17	1249,04
VI b	832,—	862,09	892,18	922,27	952,36	982,45	1012,54	1042,63	1072,72	1102,81	1132,90	1156,48			
VII	758,16	782,60	807,04	831,48	855,92	880,36	904,80	929,24	953,68	978,12	1002,56	1020,24			
VIII	688,51	710,87	733,23	755,59	777,95	800,31	822,67	845,03	867,39	884,—					
IX a	660,40	681,50	702,60	723,70	744,80	765,90	787,—	808,10	826,80						
IX b	627,52	647,58	667,64	687,70	707,76	727,82	747,88	767,94	782,08						
X	569,92	589,98	610,04	630,10	650,16	670,22	690,28	710,34	723,84						

Tabelle 2  
**Grundvergütungen für Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren**  
 (zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)	Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
			18.	19.	20.
			Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	1 582,78	IV b	—	—	1 087,84
II a	1 402,96	V a / V b	—	—	952,64
II b	1 308,11	V c	—	—	888,18
		VI a / VI b	765,44	798,72	832,—
		VII	697,51	727,83	758,16
		VIII	633,43	660,97	688,51
		IX a	607,57	633,98	660,40
		IX b	577,32	602,42	627,52
		X	524,33	547,12	569,92

Tabelle 3

**Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren**  
 (zu § 30 BAT)

— Kindergartenhelferinnen siehe auch Abschnitt VIII —

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
		VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	556,75	519,83	485,01	—	454,51	425,71
	A	553,25	516,33	481,51	—	451,01	422,21
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	612,43	571,81	533,51	—	499,96	468,28
	A	608,58	567,96	529,66	—	496,11	464,43
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	723,78	675,78	630,51	612,24	590,86	553,42
	A	719,23	671,23	625,96	607,69	586,31	548,87
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	835,13	779,75	727,51	706,43	681,77	638,57
	A	829,88	774,50	722,26	701,18	676,52	633,32

Tabelle 4

**Grundvergütungen**  
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten im Pflegedienst

Vergü- tungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1555,84	1638,—	1720,16	1775,28	1830,40	1885,52	1940,64	1995,76	2050,88	2102,88
Kr. XI	1440,40	1519,44	1598,48	1651,52	1704,56	1757,60	1810,64	1863,68	1916,72	1965,60
Kr. X	1333,28	1406,08	1478,88	1527,76	1576,64	1625,52	1674,40	1723,28	1772,16	1820,—
Kr. IX	1234,48	1302,08	1369,68	1415,44	1461,20	1506,96	1552,72	1598,48	1644,24	1684,80
Kr. VIII	1142,96	1205,36	1267,76	1310,40	1353,04	1395,68	1438,32	1480,96	1523,60	1560,—
Kr. VII	1058,72	1116,96	1175,20	1213,68	1252,16	1290,64	1329,12	1367,60	1406,08	1444,56
Kr. VI	980,72	1033,76	1086,80	1123,20	1159,60	1196,—	1232,40	1268,80	1305,20	1337,44
Kr. V	907,92	957,84	1007,76	1041,04	1074,32	1107,60	1140,88	1174,16	1207,44	1238,64
Kr. IV	840,32	886,08	931,84	963,04	994,24	1025,44	1056,64	1087,84	1119,04	1147,12
Kr. III	777,92	819,52	861,12	889,20	917,28	945,36	973,44	1001,52	1029,60	1052,48
Kr. II	720,72	757,12	793,52	818,48	843,44	868,40	893,36	918,32	943,28	965,12
Kr. I	667,68	699,92	732,16	754,—	775,84	797,68	819,52	841,36	863,20	885,04

Tabelle 5

**Bereitschaftsdienstvergütungen**

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	6,22	Kr. I	6,51
IX a	6,45	Kr. II	6,91
VIII	6,70	Kr. III	7,36
VII	7,28	Kr. IV	7,82
VI b	7,90	Kr. V	8,31
V c	8,63	Kr. VI	8,83
V b	9,10	Kr. VII	9,13
IV b	9,45		
IV a	10,31		
III	11,26		
II a	12,54		
I b	13,74		

Tabelle 6

**Überstundenvergütungen**

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	6,30	Kr. I	7,08
IX b	6,76	Kr. II	7,51
IX a	7,01	Kr. III	8,—
VIII	7,29	Kr. IV	8,50
VII	7,91	Kr. V	9,04
VI a und VI b	8,59	Kr. VI	9,60
V c	9,38	Kr. VII	9,96
V a und V b	9,92	Kr. VIII	10,14
IV b	10,35	Kr. IX	10,81
IV a	11,29	Kr. X	11,51
III	12,33	Kr. XI	12,29
II b	13,—	Kr. XII	13,06
II a	13,73		
I b	15,05		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 7

**Ortszuschläge ab 1. Januar 1972**  
— Monatsbeträge in DM —

Ortsklasse	Ledige bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	Verheiratete und Verwitwete *)									
		mit Kinderzuschlagsberechtigung für									
		ohne Kinderzuschlagsberechtigung; Ledige vom vollendeten 40. Lebensjahr an	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Tarifklasse I b: Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13 — A 16**  
Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I a

S	347	431,5	476,-	528	580	632	684	748,5	813	877,5	942
A	329	408	452,5	504,5	556,5	608,5	660,5	725	789,5	854	918,5

**Tarifklasse I c: Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12 a**  
Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III

S	304,5	377,5	422,-	474	526	578	630	694,5	759	823,5	888
A	297	367	411,5	463,5	515,5	567,5	619,5	684	748,5	813	877,5

**Tarifklasse II: Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8**  
Angestellte in Vergütungsgruppen X — V c

S	281,5	355,5	400	452	504	556	608	672,5	737	801,5	866
A	274,5	344,5	389	441	493	545	597	661,5	726	790,5	855

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 64,50 DM.

\*) auch Ledige unter 40 Jahren mit Kinderzuschlagsberechtigung, wenn sie der kinderzuschlagsberechtigenden oder einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; ab 1. 1. 1971 erhalten Ledige unter 40 Jahren mit Kinderzuschlagsberechtigung, die Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der Kinder entsprechenden Stufe des Ortszuschlags.

## VI.

**Ortszuschlag**

Für Mitarbeiter(innen), **a u s g e n o m m e n**

- a) die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach Tabelle 3 erhalten, und  
 b) die Kindergartenhelferinnen, die nach Abschnitt VIII Monatslohn oder Stundenlohn erhalten, gilt **ab 1. Januar 1972 der Ortszuschlag** der Tabelle 7.

Für die Festsetzung der Ortsklasse gilt das Ortsklassenverzeichnis der Bekanntmachung OKR vom 17. 9. 1964, VBl. S. 37, in Verbindung mit der Bekanntmachung OKR vom 7. 12. 1964, VBl. S. 46.

Im übrigen wird auf den III. Abschnitt, 2. und 3. Absatz der Bekanntmachung OKR vom 28. 7. 1967, VBl. S. 37, verwiesen.

Ledige Mitarbeiter(innen) unter 40 Jahren mit kinderzuschlagsberechtigenden Kindern, die nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz ihren Kindern oder einer anderen Person Unterkunft und Unterhalt gewähren, erhalten mit Wirkung **ab 1. Januar 1971** den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder entsprechenden Stufe des Ortszuschlags.

Vermindert sich dadurch der Ortszuschlag, auf den nach bisherigem Recht bis 30. 12. 1971 Anspruch bestanden hat, wird für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds gezahlt. Diese Ausgleichszulage verringert sich vom 1. 1. 1972 an um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Vergütungen auf Grund allgemeiner Vergütungsverbesserungen erhöhen (Artikel II § 1 Nr. 1 und § 2 des 12. BesÄndG vom 14. 12. 1971, Ges.Bl. S. 494, in Verbindung mit § 29 BAT).

## VII.

**Kinderzuschlag**

In der Höhe des Kinderzuschlags ist keine Änderung eingetreten; siehe Bekanntmachung OKR vom 24. 2. 1970, VBl. S. 29, Abschnitt VII.

Die Einkommensgrenze bei der Gewährung von Kinderzuschlag für Pflegekinder und dauernd erwerbsunfähige Kinder ist mit Wirkung ab 1. 1. 1971 auf monatlich 200 DM erhöht worden.

Eine Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) hat ergeben, daß die in den Kindergärten tätigen Mitarbeiterinnen Anspruch auf Kindergeld gegen die staatliche Kindergeldkasse haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß § 7 Abs. 5 BKGG gilt Absatz 1 Nr. 3 und 4, wonach Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die Anspruch auf Kinderzuschlag haben, kein Kindergeld erhalten können, nicht für „Arbeitnehmer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der diesen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mit-

gliedsverbände sowie der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten“.

Für Erstkinder ist im BKGG kein Kindergeld vorgesehen. Für Zweitkinder wird Kindergeld in Höhe von monatlich 25 DM gewährt, wenn das Jahreseinkommen der Eltern im Berechnungsjahr (das ist das vorletzte Kalenderjahr) 15 000 DM nicht überstiegen hat. Diese Einkommensbegrenzung gilt nicht, wenn drei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind. Für das dritte und vierte Kind wird Kindergeld in Höhe von monatlich je 60 DM, für das fünfte und jedes weitere Kind von monatlich 70 DM gezahlt.

Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem BKGG zusteht, ist der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit zu gewähren, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt. Bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlags sind jedoch Kinder, für die nach vorstehendem Satz kein Kinderzuschlag zu gewähren ist, zu berücksichtigen. Wir verweisen hierwegen auf § 31 Abs. 4 BAT und auf Abschnitt III der Bekanntmachung OKR vom 14. 7. 1966, VBl. S. 47 ff.

**1. Beispiel:**

	kirchlicher Kinder- zuschlag	Kinder- geld des Arbeitsamts	verbleiben
für das 1. Kind	60 DM	—	60 DM
2. Kind	70 DM	25 DM	45 DM
3. Kind	70 DM	60 DM	10 DM
4. Kind	70 DM	60 DM	10 DM
5. Kind	70 DM	70 DM	—
6. Kind	80 DM	70 DM	10 DM
verbleiben vom Arbeitgeber zu zahlen			135 DM.

Wenn der Ehegatte Anspruch auf Kinderzuschlag oder Kindergeld hat, ist dem (der) Mitarbeiter(in) nur der über den Anspruch des Ehegatten hinausgehende Teil des Kinderzuschlags zu zahlen.

**2. Beispiel:**

kirchlicher Kinderzuschlag für 6 Kinder		
1 x 60 DM =	60 DM	
4 x 70 DM =	280 DM	
1 x 80 DM =	80 DM monatlich	420 DM
staatlicher Kinderzuschlag des Ehegatten für 6 Kinder x 50 DM =		300 DM
verbleiben vom Arbeitgeber zu zahlen		120 DM.

Die Vorstände der Kindergärten und die zuständigen Rechnungsstellen werden hiermit gebeten, die Mitarbeiterinnen mit zwei oder mehreren eigenen Kindern aufzufordern, beim regional zuständigen Arbeitsamt unverzüglich die Gewährung von Kindergeld zunächst formlos aber schriftlich zu beantragen. Ein Muster für ein Begleitschreiben zum Antrag ist von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mit Runderlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 3. 3. 1972 Az.: 25/0-1886/72 verschickt worden und kann nachgefordert werden. Das gebräuchliche Formblatt geht der Antragstellerin her nach vom Arbeitsamt zu.

VIII.

**Kindergartenhelferinnen**

Die Kindergartenhelferinnen, die nicht in die Vergütungsgruppe X BAT eingruppiert sind, sondern nach dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Evang. Kinderpflege in Baden entlohnt werden, sollen ab 1. Januar 1972 erhalten:

1. bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres	Monatslohn brutto DM	
vor Vollendung des 15. Lebensjahres	223	
ab Vollendung des 15. Lebensjahres	270	
ab Vollendung des 16. Lebensjahres	318	
ab Vollendung des 17. Lebensjahres	364	
ab Vollendung des 18. Lebensjahres	418	
ab Vollendung des 19. Lebensjahres	473	

  

2. ab Vollendung des	Stundenlohn	brutto wenn verheiratet
	DM	DM
20. Lebensjahres	3,32	3,53
21. Lebensjahres	3,50	3,72
22. Lebensjahres	3,72	3,94
23. Lebensjahres	3,94	4,17
24. Lebensjahres	4,15	4,41
25. Lebensjahres	4,39	4,85
27. Lebensjahres	4,53	4,99
29. Lebensjahres	4,65	5,11
31. Lebensjahres	4,78	5,25
33. Lebensjahres	4,92	5,38
35. Lebensjahres	5,06	5,53
37. Lebensjahres	5,21	5,67
39. Lebensjahres (Höchstlohn)	5,39	5,80

IX.

Den **Kirchengemeinden und Kirchenbezirken** sowie den Diakonischen Einrichtungen und Vereinen wird empfohlen, entsprechend dem Vorgehen der Landeskirche die Vergütungen ihrer im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) — einschließlich der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiter(innen), Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen, Gemeindegewestern, Mitarbeiterinnen im Dienst der Haus- und Familienpflege — zu erhöhen. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Bei allen **Einzelfragen**, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiter(innen), Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen, Gemeindegewestern, Mitarbeiterinnen im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenverbände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, wenden.

OKR 31. 7. 1972  
Az. 25/0-11966

**Zulagen an Angestellte nach  
besoldungsrechtlichen  
Vorschriften**

Infolge Änderungen des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970, VBl. 1971 S. 60/61, und wegen der Auswirkungen des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (12. BesÄndG) vom 14. 12. 1971, Ges.Bl. S. 494, erhalten die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten anstelle der bisherigen Zulagen von monatlich 40 DM bzw. 68,10 DM nach Maßgabe des im Anschluß in Neufassung abgedruckten Tarifvertrags vom 28. 9. 1970 und des dazu ergangenen Rundschreibens des Finanzministeriums vom 10. 3. 1972 Nr. III E 44 — 381/I/Hp (veröffentlicht im GABl. 1972 Nr. 19 S. 621 ff., zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 1,30 DM auf das Postscheckkonto Nr. 9666 beim Postscheckamt Stuttgart) folgende Zulagen:

1. für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 30. April 1971 mit Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Angestellte im nichttechnischen Dienst der Vergütungsgruppen V b bis III BAT monatlich 72,87 DM;
2. mit Wirkung ab 1. Mai 1971
  - a) Angestellte im nichttechnischen Dienst der Vergütungsgruppen X, IX b und IX a BAT monatlich 40,— DM,  
VIII bis V c sowie mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Angestellte der Vergütungsgruppe V b BAT monatlich 67,— DM,  
V b ohne mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Angestellte dieser Vergütungsgruppe, V a bis II a BAT monatlich 100,— DM,
  - b) Angestellte im technischen Dienst (betrifft hauptsächlich ausgebildete Bautechniker) der Vergütungsgruppen VIII bis V c BAT monatlich 87,— DM,  
V b bis II b BAT monatlich 145,— DM.

Auf die ab 1. 5. 1971 zustehenden Zulagen sind bisher gewährte persönliche Zulagen, Ausgleichszulagen, Leistungszulagen und ähnliche Zulagen in voller Höhe anzurechnen, d. h. sie sind nur noch insoweit zu zahlen, als sie zusammen die neue Zulage übersteigen. Neben der neuen Zulage sind jedoch Zulagen für besondere Dienstaufgaben (z. B. Zulagen für Maschinenbucherinnen, pauschalierte Überstundenvergütungen u. ä.) weiterzugewähren, wenn bei strenger Prüfung der Voraussetzungen die Weitergewährung berechtigt erscheint. Die Leistungszulage für Mitarbeiter im Schreibdienst kann im Rahmen der tariflichen Bestimmungen entsprechend erhöht werden.

Bestand am 30. 12. 1971 Anspruch auf einen höheren Gesamtbetrag an Zulagen, so wird eine in der

Regel nicht gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage in Höhe des fortgefallenen Betrages gewährt, wegen deren späterer Aufzehrung eine besoldungsrechtliche Regelung abzuwarten bleibt (Abschnitt II Ziffer 9 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 10. 3. 1972).

Für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zulage gemäß § 30 BAT und für Mitarbeiter, die nicht vollbeschäftigt sind, gemäß § 34 BAT zu kürzen.

Diese Zulagen sind lohnsteuerrechtlich Arbeitslohn und Entgelt im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung. Außerdem sind sie ab 1. Mai 1971 gesamtversorgungsfähig und daher auch bei der Berechnung der Beiträge und Umlagen zur Zusatzversicherung bei der VBL und bei der KZVK zu berücksichtigen, in der Regel jedoch ohne die Ausgleichszulagen. Ferner sind sie bei der Bemessung des Sterbegeldes, des Übergangsgeldes und der sogenannten Weihnachtzuwendung zu berücksichtigen.

Lehrkräfte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Mitarbeiter (Krankenpflegepersonal der Vergütungsgruppen Kr.), Praktikanten und die in der Anlage 1 a zum BAT nicht aufgeführten und mit diesen nicht vergleichbare Mitarbeitergruppen werden von dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht erfaßt und haben deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf Zulagen nach diesen Bestimmungen.

Diese für die Landesangestellten geltende Zulagen-Neuregelung findet gemäß § 11 der Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden vom 2. 10. 1967, VBl. S. 45, für die landeskirchlichen Mitarbeiter(innen) im Angestelltenverhältnis sinngemäß Anwendung. Den **Kirchengemeinden und Kirchenbezirken** sowie den Diakonischen Einrichtungen und Vereinen wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Hinsichtlich der sozial- und zuzusatzversicherungsrechtlichen Behandlung der Zulagen verweisen wir auf Abschnitt III Ziff. 4 und 5 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 10. 3. 1972 und auf die Bekanntmachung OKR vom 3. 3. 1972, VBl. S. 16.

Die Evang. Rechnungsämter und die Kirchengemeindeämter sind gebeten, auf Wunsch den Kirchengemeinden und ihren mit der Berechnung und Auszahlung von Vergütungen betrauten Mitarbeitern Amtshilfe zu leisten. Diakonische Einrichtungen und Vereine können sich hierwegen auch an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, wenden.

#### Erläuterungen (Beispiele):

Hauptamtliche Kirchenmusiker (Kantoren) bis Vergütungsgruppe V c BAT ab 1. 5. 1971 gesamtversorgungsfähige Zulage monatlich	67,— DM
und nicht gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage monatlich	1,10 DM,

in Vergütungsgruppen V b bis III BAT ab 1. 1. 1971 nicht gesamtversorgungsfähige Zulage monatlich	72,87 DM,
in Vergütungsgruppen V b bis II a BAT ab 1. 5. 1971 gesamtversorgungsfähige Zulage monatlich	100,— DM.
Jugendleiterinnen, Sozialpädagogen(innen) ab 1. 1. 1971 nicht gesamtversorgungsfähige Zulage monatlich	72,87 DM,
ab 1. 5. 1971 gesamtversorgungsfähige Zulage monatlich	100,— DM.
Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen in Vergütungsgruppen VII bis V b BAT ab 1. 5. 1971 gesamtversorgungsfähige Zulage monatlich	67,— DM
und, wenn am 30. 12. 1971 Anspruch auf die Zulage von monatlich 68,10 DM bestanden hat, eine nicht gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage von monatlich	1,10 DM.

Anlage

**Tarifvertrag**  
**über Zulagen an Angestellte nach**  
**besoldungsrechtlichen Vorschriften**  
**vom 28. September 1970**  
**in der Fassung der Änderungsstarifverträge**  
**vom 16. 9. 1971 und vom 7. 12. 1971**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,  
einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

(1) Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten. Es sind vergleichbar

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen
I a	A 15
I b	A 14
II a	A 13
die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen
II a	A 13
III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V b/a (ohne Meister u. entsprechende sonstige Angestellte)	A 9

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

V b (Meister und entsprechende sonst. Angestellte)	A 9
V c	A 8
VI b	A 7
VII	A 6
VIII	A 5

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

IX a	A 3
IX b	A 2
X	A 1

(2) Treffen mehrere Zulagen, die aufgrund dieses oder eines anderen Tarifvertrages in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, zusammen, gelten die besoldungsrechtlichen Vorschriften über die gegenseitige Anrechnung von Zulagen.

(3) Auf die Zulagen nach Absatz 1 werden Zulagen nach Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT sowie Leistungszulagen an Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst nach den Protokollnotizen Nummern 4 und 7 des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT und entsprechende außertarifliche Zulagen (z. B. an Protokollführer und Locherinnen) angerechnet.

**Protokollnotizen zu Absatz 1:**

1. Zu den Angestellten, die mit entsprechenden Beamten des Verwaltungsdienstes vergleichbar sind, gehören auch Angestellte im Schreibdienst, im Fernschreibdienst und im Fernsprechvermittlungsdienst sowie Locherinnen und Prüferinnen.
2. Die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen müssen vorliegen, wenn
  - a) für die Gewährung der Zulagen bestimmte Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen gefordert werden oder
  - b) die Gewährung der Zulagen auf bestimmte Funktionen beschränkt ist.
3. Die Angestellten der Vergütungsgruppe II a, die mit den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbar sind, sind die Angestellten der Vergütungsgruppe II a des Teils II Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT. Meister und entsprechende sonstige Angestellte im Sinne der Klammerzusätze zu den Vergütungsgruppen V a/b bzw. zur Vergütungsgruppe V b sind
  - a) Meister im Sinne der Protokollnotizen Nrn. 17 und 18 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT,
  - b) Grubenkontrolleure der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 32 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT,
  - c) Meister der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 1, 2 und 4 des Teils II Abschnitt H der Anlage 1 a zum BAT,
  - d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b des Teils IV Abschnitte C und D der Anlage 1 a zum BAT,
  - e) Angestellte der Vergütungsgruppe V b der Fallgruppen 2 und 6 des Teils II Abschn. J der Anlage 1 a zum BAT.

§ 2

- Für die Bemessung der Zulage an Angestellte,
- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30 BAT,
  - b) die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 BAT entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Die Zulagen nach § 1 sind nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltstfähig sind.

(2) Die Zulagen sind bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes sowie bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 27. September 1970 aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 — die Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 mit Wirkung vom 1. 12. 1971, Satz 2 Buchst. a und b mit Wirkung vom 1. 7. 1970, Satz 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. 5. 1971, Satz 2 Buchst. d mit Wirkung vom 1. 8. 1971, Satz 2 Buchst. e mit Wirkung vom 1. 12. 1971 — in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

OKR 27. 7. 1972  
Az. 41/2-11967

**Eingruppierung der Mitarbeiter im Erziehungsdienst, hier Kinderpflegerinnen im Anerkennungsjahr**

Mit Wirkung ab 1. September 1972 findet der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABl. 1971, S. 221, in der Fassung vom

19. 1. 1972, GABl. S. 354, im landeskirchlichen Bereich auf die Praktikantinnen für den Beruf der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorzugehen hat (Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung.

Die Praktikantinnen für den Beruf der Kinderpflegerin erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	Ledige DM	Verheiratete DM
in Ortsklasse S	730,61	786,11
in Ortsklasse A	725,36	777,86.

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt (siehe Abschnitt VII der Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 91 ff.).

Das Entgelt unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von zwölf Wochen

weiter, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

Diese Regelung setzt voraus, daß die Kinderpflegerin im Anerkennungsjahr in einer Praktikantenstelle eingesetzt ist. Als Praktikantenstelle wird nur die Stelle anerkannt, in der die Kinderpflegerin im Anerkennungsjahr in der Gruppe der Leiterin eingesetzt ist oder eine Gruppe mit höchstens 12 bis 15 Kindern führt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, was eine Ausnahme bleiben soll, ist eine Funktionszulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Praktikantenentgelt und der Vergütung in Vergütungsgruppe IX b BAT (einschließlich der Zulage von monatlich 40 DM) zu gewähren.

Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97) sind an Praktikanten ohne Funktionszulage nicht zu zahlen.

Im Einzelgruppenplan 21 der Kinderpflegerinnen (Anlage 2 der Bekanntmachung OKR vom 19. 4. 1971, VBl. S. 57) wird die Vergütungsgruppe IX b BAT hiermit gestrichen.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie die Diakonischen Einrichtungen und Vereine werden gebeten, entsprechend zu verfahren.